

Benutzungs- und Tarifordnung

für die Bürgerhäuser

in der Gemeinde Hosenfeld

zuletzt geändert am 16.10.2019 durch den 4. Nachtrag, in Kraft ab 01.12.2019

Aufgrund der §§ 19, 20 und 51, Ziff. 10, der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hosenfeld in ihrer Sitzung am **21. Dezember 2004** die nachstehende Benutzungs- und Tarifordnung für die Bürgerhäuser in der Gemeinde Hosenfeld beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

1. Die Bürgerhäuser in Blankenau, Brandlos, Hainzell, Hosenfeld, Poppenrod, Pfaffenrod, Jossa und Schletzenhausen der Gemeinde Hosenfeld dienen der Durchführung von Familienfeiern sowie der Förderung und Pflege des örtlichen Gemeinschaftslebens. Sie stehen allen in der Gemeinde Hosenfeld wohnenden Bürgern und allen im Gemeindegebiet bestehenden Vereinen, Verbänden und Organisationen, die im öffentlichen, religiösen, kulturellen, sportlichen, sozialen, jugend- oder heimatpflegerischen Bereich tätig sind und im weiteren Sinne als gemeinnützig gelten, zur Benutzung offen.
2. Andere Veranstaltungen, auch solche auswärtiger Bürger, Vereine und Verbände, werden zugelassen, wenn sie mit der Terminplanung und der Zweckbestimmung der Bürgerhäuser vereinbar sind und der wirtschaftlichen Betriebsführung dienen.
3. Ein Anspruch besteht gem. § 20 Abs. 1 HGO nur nach den folgenden Bestimmungen der §§ 2-10 dieser Benutzungs- und Tarifordnung.
4. Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder durch die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet werden, sind ausgeschlossen.

§ 2

Vorrang von Veranstaltungen

1. Bei der Festlegung der Veranstaltungstermine haben Eigenveranstaltungen der Gemeinde vor allen übrigen Veranstaltungen den Vorrang.
2. Bei mehreren gleichzeitig vorliegenden Anmeldungen zur Benutzung an gleichen Tagen sollen Familien- und Vereinsveranstaltungen aus den Ortsteilen, in denen sich das entsprechende Bürgerhaus befindet, Vorrang haben; dies gilt insbesondere für Kirmes- und Fastnachtsveranstaltungen.

§ 3 Anmeldung und Vermietung

1. Jede Benutzung bedarf der vorherigen Vermietung durch den jeweiligen Ortsvorsteher in der Funktion als Außenstellenleiter oder die jeweils vom Gemeindevorstand der Gemeinde Hosenfeld eingesetzten Verwalter.

Die Anmeldung ist jeweils zum frühestmöglichen Termin, spätestens jedoch eine Woche vor der geplanten Benutzung oder Veranstaltung vorzunehmen. Später eingehende Anmeldungen werden nur berücksichtigt, wenn sie mit der Terminplanung in Einklang gebracht werden können. Gehen mehrere Anmeldungen für verschiedene zeitlich und örtlich zusammenfallende Veranstaltungen ein, ist für die Zulassung der Zeitpunkt des Antrageingangs maßgebend.

2. Über die Vormerkung der Veranstaltung erhält der Veranstalter eine mündliche oder schriftliche Bestätigung, die mit Auflagen verbunden werden kann. Bei Nichtinanspruchnahme der bestätigten Veranstaltung ist eine Abstandsgebühr in Höhe der Saalmiete nach § 8 Abs. 1.1 dieser Benutzungs- und Tarifordnung zu zahlen.
3. Unabhängig von vorliegenden Terminüberschneidungen kann die Zulassung von Veranstaltungen versagt werden, wenn
 - a) Renovierungsarbeiten durchgeführt werden oder Vor- und Nacharbeiten im Zusammenhang mit einer zugelassenen Veranstaltung notwendig sind.
 - b) der jeweils zuständige Verwalter wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht und die Gemeinde eine Vertretung nicht stellen kann.
 - d.) bei einem sonstigen wichtigen Grund, insbesondere wenn Umstände und Tatsachen bekannt werden, die befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räume nicht gewährleistet ist.

In Fällen des Absatzes 3 Ziffer a bis c ist die Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

§ 4 Bewirtschaftung

1. Die Verwaltung obliegt dem dafür jeweils zuständigen Verwalter. Die Bewirtschaftung erfolgt in eigener Regie des Benutzers, der sich hierzu eines Dritten (z.B. Verwalter) bedienen kann.
2. Für kommerzielle (öffentliche) Veranstaltungen in Eigenbewirtschaftung hat der jeweilige Veranstalter eine Einzelschankerlaubnis nach dem Gaststättengesetz beim Ordnungsamt der Gemeinde Hosenfeld einzuholen.

§ 5 Benutzungsbedingungen und Haftung

1. Den Weisungen des Verwalters, seines Beauftragten bzw. des Beauftragten der Gemeinde ist bei der Durchführung von Veranstaltungen nachzukommen.
2. Die Räume und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Von den Veranstaltern eingebrachte Geräte, Vorräte und andere Hilfsmittel sind nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung aus den Räumen sogleich wieder zu entfernen oder an die dafür bestimmten Aufbewahrungsorte zu bringen.
3. Nach außen dringender ruhestörender Lärm ist zu vermeiden, die Vorschriften des Bundesseuchengesetzes sowie des Urheberrechts (GEMA) sind einzuhalten. Steuerrechtliche Verpflichtungen, vorgegebene Sperrzeiten sowie die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten. Bei privaten Veranstaltungen im großen Saal des Bürgerhauses Hosenfeld, die erwartungsgemäß über 22 Uhr hinausgehen und bei denen Musik abgespielt oder dargeboten wird, ist eine Servicekraft durch den Nutzer beim Verwalter des Bürgerhauses hinzu zu buchen. Diese Dienstleistung wird separat abgerechnet.
4. Die Gemeinde haftet weder den Benutzern noch Dritten gegenüber für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Die Haftung wegen Vorsatzes und nach § 836 BGB bleiben unberührt.
Die Benutzer haften für alle Schäden (einschließlich Verlust), die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und dem Zubehör entstehen.

§ 6 Pflichten der Benutzer

1. Die Gemeinde überlässt den Benutzern, die Eigenbewirtschaftung betreiben, die Räume, die Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in ordnungsgemäßen Zustand.
Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Geräte und Bewirtschaftungsgegenstände jeweils bei Schlüsselübernahme vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Anzahl zu überprüfen. Die Benutzer haben darüber hinaus sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen und Gegenstände nicht benutzt und dem Verwalter vor Benutzung angezeigt werden. Bestehende Getränkebezugsverpflichtungen sind zu beachten; bei Zuwiderhandlungen haftet der Benutzer für den entstandenen Schaden.
2. Bei Veranstaltungen ist der jeweilige Benutzer ferner verpflichtet, sogleich nach der Veranstaltung
 - a) die zum Ausschank benutzten Gläser aus den Räumen zu entfernen und in sauberem und trockenem Zustand in die Gläserchränke zurückzustellen,
 - b) das benutzte Geschirr zu spülen und an seinen Aufbewahrungsort zu bringen,

- c) leere Flaschen, Speisereste und Abfälle nach den Angaben des Verwalters wegzuräumen.
3. Dem Verwalter obliegt bei der Schlüsselrückgabe die Überprüfung der ordnungsgemäßen Reinigung, Vollständigkeit und Unversehrtheit der dem Benutzer übergebenen Einrichtungsgegenstände.
 4. Die Reinigung der Räume und der Einrichtungen liegt in der Verantwortung des Benutzers. Die zu verwendeten Reinigungsmittel werden von der Gemeinde festgelegt. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung ist die Gemeinde berechtigt, die Reinigung auf Kosten der Benutzer durchführen zu lassen.

§ 7

Verleihung von Einrichtungsgegenständen

Die Mitnahme oder der Verleih von Einrichtungsgegenständen ist unzulässig.

§ 8

Benutzungsgebühren

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme werden gemäß § 10 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes vom Benutzer folgende Gebühren vom Benutzer pro Tag der Nutzung erhoben:

1. Gebühren

1.1 Saalmiete

Kosten für	Hosenfeld	Blankenau	Brandlos	Hainzell	Jossa	Poppenrod	Pfaffenrod	Schletzenhausen
1.1 Saal I	72,00 €	72,00 €	27,00 €	72,00 €	72,00 €	42,00 €	36,00 €	36,00 €
1.2 Saal II	36,00 €	36,00 €	18,00 €	36,00 €	54,00 € <small>incl. Bühne</small>	30,00 €	27,00 €	18,00 €
1.3 Saal III	27,00 €	27,00 €	---	---	---	---	---	---
1.4 Raum 1 (Jugendraum I)	18,00 €	---	---	18,00 €	18,00	---	---	---
1.5 Raum 2 (Altentreff)	---	---	---	9,00 €	---	---	---	---
1.6 Raum 3 (Jugendraum II)	---	---	---	18,00 €	---	---	---	---

1.7 Vorplatz Bürgerhaus bei gewerblicher Nutzung	100,00 €	---	---	---	---	---	---	---
2.1 Thekenbenutzung	9,00 €	9,00 €	9,00 €	9,00 €	9,00 €	9,00 €	9,00 €	9,00 €
2.2 Küchenbenutzung	18,00 €	18,00 €	18,00 €	18,00 €	18,00 €	18,00 €	18,00 €	18,00 €
2.3 Bühnenbenutzung mit Nebenräumen	27,00 €	18,00 €	---	18,00 €	---	---	---	18,00 €
Gesamtnutzung <i>(inkl. rd. 15% Ermäßigung)</i>	175,00 € (ohne Vorplatz)	153,00 €	62,00 €	169,00 €	145,00 €	85,00 €	77,00 €	85,00 €

Sofern eine Geschirrspülmaschine in Betrieb ist, erhöhen sich die Benutzungsgebühren um 11,00 € (Ausnahme: Die im BGH Blankenau von den Vereinen aus Blankenau beschaffte Spülmaschine ist diesen Vereinen kostenlos zur Verfügung zu stellen).

Sofern im Bürgerhaus Hosenfeld die Beschallungsanlage in Anspruch genommen wird, ist hierfür eine Nutzungsentschädigung von 50 €/Tag zu zahlen.

Bei Benutzung eines gemeindlichen Reinigungsgerätes fällt eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 20 €/Tag an.

Bei Disco - Veranstaltungen wird für die Nutzung in den Bürgerhäusern Hosenfeld, Blankenau, Hainzell und Jossa eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 225,00 € erhoben. In den übrigen Bürgerhäusern beträgt diese Gebühr 112,50 €.

Die Gemeinde kann zur Sicherstellung der Benutzungsgebühren sowie zur Begleichung evtl. Kosten, die durch Ersatzbeschaffung bei Zerstörungen sowie bei der Beseitigung von Beschädigungen oder Verschmutzungen entstehen, eine Kautions bis zum zweifachen der voraussichtlichen Benutzungsgebühr festlegen. Abweichend hiervon kann der Gemeindevorstand in begründeten Fällen eine höhere Kautions bestimmen. Der Gesamtbetrag der zu zahlenden Benutzungsgebühr wird mit dem Kautionsbetrag aufgerechnet; ein entstehendes Guthaben wird an den Benutzer zurückgezahlt.

1.2 Betriebskosten

Die durch die Nutzung entstehenden Betriebskosten sind vom Benutzer zu tragen und werden entsprechend den nachfolgenden Regelungen von der Gemeinde abgerechnet.

Die nachstehenden Betriebskosten beruhen im Wesentlichen auf den der Gemeinde Hosenfeld vorgelegten Benutzungskosten für Strom, Gas- und Heizöl. Die Preiskalkulation ist auf den Stand vom 01.10.2014 abgestellt.

1.21 Heizungskosten

Heizungskosten werden unabhängig von der Jahreszeit und nur dann erhoben, wenn die Heizung genutzt wird.

a) Heizungspauschalen für die Bürgerhäuser in Blankenau, Hainzell, Hosenfeld, Jossa, Pfaffenrod und Poppenrod

	<i>BGH Blankenau</i>	<i>BGH Hainzell</i>	<i>BGH Hosenfeld</i>	<i>BGH Jossa</i>	<i>BGH Pfaffenrod</i>	<i>BGH Poppenrod</i>
a) Saal I	55,00 €	47,00 €	55,00 €	47,00 €	24,00 €	28,00 €
b) Saal II	24,00 €	16,00 €	24,00 €	31,00 €	12,00 €	14,00 €
c) Saal III	16,00 €	---	16,00 €	---	---	---
d) Raum 1 (Jugend)	---	8,00 €	16,00 €	16,00 €	13,00 €	---
e) Raum 2 (Altentreff)	---	8,00 €	---	---	---	---
f) Raum 3 (Jugend)	---	8,00 €	---	---	---	---

b) Heizkostenabrechnung für das Bürgerhaus in Brandlos

Das Bürgerhaus in Brandlos (Gasheizung) wird nach dem jeweiligen Gaspreis des Zulieferers, aufgerundet auf volle 5 Cent, nach Verbrauch abgerechnet.

c) Heizungskostenabrechnung für das Bürgerhaus in Schletzenhausen

Das Bürgerhaus in Schletzenhausen (Elektroheizung) wird nach dem jeweils gültigen Stromtarif des Zulieferers, aufgerundet auf volle 5 Cent, nach Verbrauch abgerechnet.

1.23 Stromkosten

Die Licht- und Kraftstromkosten werden in allen Einrichtungen nach Verbrauch abgerechnet. Es gilt der jeweilige Stromtarif, aufgerundet auf volle 5 Cent.

1.24 Gaskosten

Gaskosten werden, sofern eine Gasheizung vorhanden ist, lt. Zähler ermittelt. Die Abrechnung erfolgt nach dem jeweils gültigen Gaspreis, aufgerundet auf volle 5 Cent.

2. Ermäßigung der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren für die Bürgerhäuser der Gemeinde Hosenfeld nach den Ziffern 1.1 und 1.21 (Saalmiete und Heizungspauschale) ermäßigen sich um die Hälfte, wenn der Verwalter die Bewirtschaftung übernimmt. In diesen Fällen hat der jeweilige Verwalter die ermäßigten Benutzungsgebühren nach Ziffer 1.1 und 1.21, die Stromkosten und ggf. die Gaskosten und die Kos-

ten für den Warmwasserverbrauch zu tragen. Darüber hinaus obliegt ihm die Reinigung der benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände.

3. Benutzungsgebühren bei regelmäßig stundenweiser Nutzung

Für eine regelmäßige stundenweise Nutzung (=mindestens zehnmal pro Jahr) eines Bürgerhauses der Gemeinde Hosenfeld gilt nachfolgende pauschale Gebührenregelung:

Nutzungsart	Gebühren <i>pro Stunde im Verhältnis zur jeweiligen Tagesnutzungsgebühr</i>	
	ohne Heizung	mit Heizung
<p>Kommerzielle Nutzung <i>(z.B. Seminar-, Schulungs-, Nachhilfe-, Tanz-, Sport- oder ähnliche Veranstaltungen mit auf Gewinnerzielung gerichtetem Interesse)</i></p> <p>und</p> <p>nichtkommerzielle Nutzung nicht ortsansässiger Institutionen <i>(außer nicht ortsansässiger Vereine)</i></p>	20 %	30 %
<p>Nichtkommerzielle Nutzung durch <u>nicht</u> ortsansässige Vereine</p>	10 %	15 %

Die Betriebskosten sind grundsätzlich in der pauschalen Gebühr pro Nutzungsstunde inbegriffen – überproportionale Betriebskosten (z.B. überhöhte Stromkosten anl. regelmäßiger LAN-Party) werden nach Verbrauch abgerechnet.

Die einzelnen Stundensätze sind in den Tabellen der Anlagen 1 und 2 enthalten, die Bestandteil dieser Benutzungs- und Tarifordnung sind.

§ 9

Befreiung von Benutzungsgebühren

1. Von der Entrichtung der Benutzungsgebühren sind befreit:
 - a. Vereine und Verbände im Sinne des § 1 für die Veranstaltungen im Rahmen der Vereinsarbeit (Versammlungen, Übungs-, Schulungs-, Wettkampf- und Fortbildungsveranstaltungen sowie nichtöffentliche Vereinsfeiern);
 - b. Veranstaltungen, Versammlungen und Lehrgänge der katholischen und evangelischen Kirchengemeinden und der Volkshochschulen;
 - c. Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden im Sinne des § 1, mit karitativen bzw. mildtätigem Hintergrund;
 - d. Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen und von Behörden, öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften oder zugelassenen politischen

- Parteien bzw. Wählergruppen abgehalten werden, wenn es sich um eine Versammlung handelt und ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird;
- e. Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Jugendarbeit durch Vereine, Kirchengemeinden und anerkannte Jugendgruppen dienen, wenn ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird und die Veranstaltung nicht den Charakter einer kommerziellen Veranstaltung hat;
 - f. Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenbetreuung;
 - g. Veranstaltungen der Schulen und Kindergärten, wenn ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird und die Veranstaltung nicht den Charakter einer kommerziellen Veranstaltung hat;
2. Die Gemeinde leistet dadurch einen Beitrag zur Förderung ihrer Vereine. Veranstaltungen nach § 8 dieser Benutzungs- und Tarifordnung haben Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand über die Befreiung von den Benutzungsgebühren. Darüber hinaus kann er in Härtefällen, die durch die Durchführung einer Veranstaltung festgesetzten Benutzungsgebühren ganz oder teilweise erlassen. Über Gebührenbefreiungen in Härtefällen oder in hier nicht aufgeführten Fällen entscheidet der Gemeindevorstand auf Grundlage eines schriftlichen und begründeten Antrags, der vom Benutzer beim Gemeindevorstand einzureichen ist.

§ 10

Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

1. Bei Verstoß gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung bzw. Nichtbeachtung von Auflagen ist der Benutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchzuführen.
2. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr verpflichtet.
3. Im Übrigen hat der Gemeindevorstand das Recht, sofern Veranstaltungen nicht in einer vernünftigen Ordnung ablaufen, Einrichtungen und Räumlichkeiten für bestimmte Zwecke nicht mehr zur Verfügung zu stellen oder einzelne Benutzer oder Benutzergruppen auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung auszuschließen.

§ 11

Bereithalten der Benutzungsordnung

Die Benutzungs- und Tarifordnung ist in jedem Bürgerhaus zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Tarifordnung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Der Nachtrag zur Benutzungs- und Tarifordnung für die Bürgerhäuser in der Gemeinde Hosenfeld tritt mit Wirkung zum 01. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten der 1. Nachtragsbeschluss der Gemeindevertretung vom 07.09.2006 sowie die ergänzenden Beschlüsse des Gemeindevorstands zur Benutzungs- und Tarifordnung vom 01.10.2008 (TOP 7), 15.09.2010 (TOP 2) und vom 24.11.2010 (TOP 2) außer Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Benutzungs- und Tarifordnung vom 01.01.2005 einschließlich der bestehenden Nachträge bleiben unberührt.

Hosenfeld, 16. Oktober 2019

**DER GEMEINDEVORSTAND
GEMEINDE HOSENFELD**

Peter Malolepszy
Bürgermeister

Anlage 1

Berechnung zur regelmäßigen stundenweisen Nutzung der Bürgerhäuser



a) Kommerzielle Nutzung

(z.B. Seminar-, Schulungs-, Nachhilfe-, Musik-, Tanz-, Sport- oder ähnliche Veranstaltungen mit auf [Gewinnerzielung](#) gerichtetem Interesse)

Kosten/Std. in € für	Hosenfeld	Blankenau	Brandlos	Hainzell	Jossa	Poppenrod	Pfaffenrod	Schletzen- hausen
1.1 Saal I	OH:14,40 H: 21,60	OH:14,40 H: 21,60	OH: 5,40 H: 8,10	OH:14,40 H: 21,60	OH:14,40 H: 21,60	OH: 8,40 H: 12,60	OH: 7,20 H: 10,80	OH: 7,20 H: 10,80
1.2 Saal II	OH: 3,60 H: 5,40	OH: 7,20 H: 10,80	OH: 3,60 H: 5,40	OH: 7,20 H: 10,80	OH: 10,80 H: 16,20	OH: 6,00 H: 9,00	OH: 5,40 H: 8,10	OH: 3,60 H: 5,40
1.3 Saal III	OH: 5,40 H: 8,10	OH: 5,40 H: 8,10	--	--	--	--	--	--
1.4 Raum 1 (Jugendraum I)	OH: 1,80 H: 2,70	--	--	OH: 3,60 H: 5,40	OH: 3,60 H: 5,40	--	--	--
1.5 Raum 2 (Altentreff)	--	--	--	OH: 1,80 H: 2,70	--	--	--	--
1.6 Raum 3 (Jugendraum II)	--	--	--	OH: 3,60 H: 5,40	--	--	--	--
2.1 Thekenbenutzung	OH: 1,80 H: 2,70	OH: 1,80 H: 2,70	OH: 1,80 H: 2,70	OH: 1,80 H: 2,70	OH: 1,80 H: 2,70	OH: 1,80 H: 2,70	OH: 1,80 H: 2,70	OH: 1,80 H: 2,70
2.2 Küchenbenutzung	OH: 3,60 H: 5,40	OH: 3,60 H: 5,40	OH: 3,60 H: 5,40	OH: 3,60 H: 5,40	OH: 3,60 H: 5,40	OH: 3,60 H: 5,40	OH: 3,60 H: 5,40	OH: 3,60 H: 5,40
2.3 Bühnenbenutzung mit Nebenräumen	OH: 3,60 H: 5,40	OH: 3,60 H: 5,40	--	OH: 3,60 H: 5,40	--	--	--	OH: 3,60 H: 5,40
Gesamtnutzung	OH: 29,10 H: 43,70	OH: 30,60 H: 45,90	OH: 12,30 H: 18,50	OH: 33,90 H: 50,90	OH: 29,10 H: 43,70	OH: 17,10 H: 25,70	OH: 15,30 H: 23,00	OH: 17,10 H: 25,70

Zeichenerklärung: OH = ohne Heizung / H = mit Heizung

Anlage 2

Berechnung zur regelmäßigen stundenweisen Nutzung der Bürgerhäuser



a) Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine

Kosten in € für	Hosenfeld	Blankenau	Brandlos	Hainzell	Jossa	Poppenrod	Pfaffenrod	Schletzenhausen
1.1 Saal I	OH: 7,20 H: 10,80	OH: 7,20 H: 10,80	OH: 2,70 H: 4,10	OH: 7,20 H: 10,80	OH: 7,20 H: 10,80	OH: 4,20 H: 6,30	OH: 3,60 H: 5,40	OH: 3,60 H: 5,40
1.2 Saal II	OH: 1,80 H: 2,70	OH: 3,60 H: 5,40	OH: 1,80 H: 2,70	OH: 3,60 H: 5,40	OH: 5,40 H: 8,10	OH: 3,00 H: 4,50	OH: 2,70 H: 4,10	OH: 1,80 H: 2,70
1.3 Saal III	OH: 2,70 H: 4,10	OH: 2,70 H: 4,10	--	--	--	--	--	--
1.4 Raum 1 (Jugendraum I)	OH: 0,90 H: 1,40	--	--	OH: 1,80 H: 2,70	OH: 1,80 H: 2,70	--	--	--
1.5 Raum 2 (Altentreff)	--	--	--	OH: 0,90 H: 1,40	--	--	--	--
1.6 Raum 3 (Jugendraum II)	--	--	--	OH: 1,80 H: 2,70	--	--	--	--
2.1 Thekenbenutzung	OH: 0,90 H: 1,40	OH: 0,90 H: 1,40	OH: 0,90 H: 1,40	OH: 0,90 H: 1,40	OH: 0,90 H: 1,40	OH: 0,90 H: 1,40	OH: 0,90 H: 1,40	OH: 0,90 H: 1,40
2.2 Küchenbenutzung	OH: 1,80 H: 2,70	OH: 1,80 H: 2,70	OH: 1,80 H: 2,70	OH: 1,80 H: 2,70	OH: 1,80 H: 2,70	OH: 1,80 H: 2,70	OH: 1,80 H: 2,70	OH: 1,80 H: 2,70
2.3 Bühnenbenutzung mit Nebenräumen	OH: 1,80 H: 2,70	OH: 1,80 H: 2,70	--	OH: 1,80 H: 2,70	--	--	--	OH: 1,80 H: 2,70
Gesamtnutzung	OH: 14,60 H: 21,90	OH: 15,30 H: 23,00	OH: 6,20 H: 9,30	OH: 17,00 H: 25,50	OH: 14,60 H: 21,90	OH: 8,60 H: 12,90	OH: 7,70 H: 11,50	OH: 8,60 H: 12,90

Zeichenerklärung: OH = ohne Heizung / H = mit Heizung